



CH-6371 Stans, Postfach

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 11. November 2013

**Verfassungsinitiative betreffend die Abschaffung der Kirchensteuer für juristische Personen („Kirchensteuerinitiative“)
Bericht und Antrag der Kommission SJS**

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Die Kommission für Staatspolitik, Justiz- und Sicherheit (SJS) hat an ihrer Sitzung vom 30. Oktober 2013 in Anwesenheit von Justiz- und Sicherheitsdirektor Alois Bissig die Verfassungsinitiative betreffend die Abschaffung der Kirchensteuer für juristische Personen („Kirchensteuerinitiative“) beraten. Die Kommission bedauert, dass der präsidentalen Einladung, die Kirchensteuerinitiative anlässlich dieser Kommissionssitzung vorzustellen, von Seiten Initiativkomitee keine Folge geleistet worden ist. Gestützt auf § 92 des Landratsreglements erstattet die Kommission dem Landrat folgenden Bericht:

I. Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 504 vom 9. Juli 2013 hat der Regierungsrat festgestellt, dass die vorliegend zur Diskussion stehende Verfassungsinitiative betreffend die Abschaffung der Kirchensteuer für juristische Personen zustande gekommen ist.

Nach eingehender Prüfung hat der Regierungsrat die Zulässigkeit der Initiative festgestellt. Mit Beschluss Nr. 687 vom 15. Oktober 2013 beantragt er dem Landrat, die Zulässigkeit der Verfassungsinitiative ebenfalls zu bejahen, die Initiative dem Stimmvolk indes ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung zu empfehlen.

II. Stellungnahme der Kommission

a) Zur Zulässigkeit

Die Kommission SJS teilt einstimmig die Auffassung des Regierungsrates, wonach die Verfassungsinitiative nichts enthalte, was dem Bundesrecht oder der Kantonsverfassung widerspricht. Auch die formellen Erfordernisse sind nach Ansicht der Kommission erfüllt.

b) Zum Inhalt

In materieller Hinsicht vertritt die Kommission grossmehrheitlich die Ansicht, dass am Institut der Kirchensteuern für juristische Personen festgehalten werden soll. Während der Beratung wird mehrfach auf den grossen Wert hingewiesen, welcher die umfassenden Leistungen der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen zum Beispiel in Bereichen wie der Freiwilligenarbeit oder der Integration für die Gesellschaft hat.

Das Argument, es sei unlogisch, dass Unternehmen dazu verpflichtet seien, Kirchensteuern zu bezahlen, zumal sie weder glauben oder Leistungen der Kirchen in Anspruch nehmen noch – im Gegensatz zu natürlichen Personen – aus der Kirche austreten können, wird von

der Mehrheit der Kommissionsmitglieder nicht geteilt. Vielmehr wird die Meinung des Regierungsrates vertreten, wonach die Kirchensteuer juristischer Personen logisch, fair und nötig seien. Darüber hinaus wird das Steuerzahlen als Akt der Solidarität betrachtet: Es entspricht dem System der Steuern, dass sie auch dann geschuldet sind, wenn man keine direkte Gegenleistung dafür bezieht. Es ist auch zu bedenken, dass die Unternehmen regelmässig natürliche Personen beschäftigen, welche unmittelbar von den Leistungen der Kirchen profitieren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass rund 80 Prozent der Nidwaldner Bevölkerung einer öffentlich-rechtlich anerkannten Kirche angehören.

Die Kirchensteuer belastet die Unternehmen mit zirka 0.7 Prozent des steuerbaren Reingewinns. Die Mehrheit der Kommission vertritt die Meinung, dass es sich dabei um eine marginale Belastung handelt. Die Minderheit sieht das anders und wendet ein, wenn es sich bei 0.7 Prozent des Reingewinns tatsächlich um einen marginalen Betrag handeln würde, könne man ja gleich darauf verzichten. Dieser Interpretation wird von der Mehrheit der Kommission indes nicht gefolgt: Bei der Summe dieser Einzelleistungen handelt es sich aus der Optik der Kirchen und Gemeinden um einen für die Aufrechterhaltung des Systems äusserst wichtigen Betrag. Der Wegfall dieser Gelder hätte nicht nur generelle Kürzungen über sämtliche Ausgabenbereiche zur Folge, sondern würde insbesondere den Finanzausgleich bei der römisch-katholischen Landeskirche, welcher die kleineren und finanzschwächeren Gemeinden heute schützt, verunmöglichen.

III. Anträge der Kommission

1. Zulässigkeit

Die Kommission SJS beantragt dem Landrat einstimmig, dem Antrag des Regierungsrates stattzugeben und dem Landratsbeschluss über die Zulässigkeit der Verfassungsinitiative betreffend die Abschaffung der Kirchensteuer für juristische Personen zuzustimmen.

2. Inhaltlich

Die Kommission SJS beantragt dem Landrat mit 8:1 Stimmen, die Initiative dem Volk ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung zu empfehlen.

Freundliche Grüsse

KOMMISSION FÜR STAATSPOLITIK,
JUSTIZ UND SICHERHEIT

Präsident



Leo Amstutz

Sekretärin



Michèle Bucher